

Erscheint
über Sonntag täglich. — Bis
früh 9 Uhr eingehende Anzeigen
kommen in der nächsten Nummer
zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge
für das Börsenblatt sind an die
Redaktion — Anzeigen aber
an die Expedition derselben
zu senden.

N° 214.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Leipzig, Mittwoch den 15. September.

1880.

Amtlicher Theil.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der F. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel — Titelauslage. † — wird nurhaar gegeben.)
Kirsch in Wien.

Blätter f. Kanzel-Beredsamkeit. Red. v. A. Steiner. 1. Bd. (10 Hft.).
1. Hft. 8. pro expt. * 7. 20

Licht & Meyer in Leipzig.

Treu, J., Betrogen u. verlaufen. Gestorben u. auferstanden. Verloren u.
gefunden. Drei Novellen aus Russland. 16. * 1. —

Weihner & Behre in Hamburg.

† Erhaltung, die, der deutschen Freihäfen, e. nationales Bedürfniss.
IV. 8. In Comm. ** — 30

Michaelis in Hermannstadt.

Zimmermann, F., das Brooser Urkundenbuch. Eine Kritik. 8. In
Comm. * — 50

Gebr. Nübling in Ulm.

Breitschwert, A. v., Vegetarianer u. Fleischesser. Schwank. 8. In Comm.
* — 50

Stahel'sche Buchh. in Würzburg.

Schreib-Kalender, gemeinnützlicher, auf das Gemeinj. 1881. 79. Jahrg.
4. * 1. — ; m. Schreibpap. durchsch. * 1. 60

Thiel in Leipzig.

Edstein, E., der Besuch im Carter. Humoreske. 47. Aufl. 8. * 1. —

Urban in Leipzig.

Günther, C., die Verba im Altostfriesischen. Ein Beitrag zu e. alt-
fries. grammatis. 8. 2. —

Berger-Levrault & Co. in Nancy.

Antoine, Ch., Calculs des propulseurs hélicoïdaux. 8. * 1. 20

Poisson, A., des conflits d'attribution. 8. * 2. 88

Sonviron, A., ABC des municipalités. Petit dictionnaire d'administra-
tion communale. 8. * 1. 44

Richtamtlicher Theil.

Reichsgerichts-Erkenntnisse.*)

Nachdruck. Schutz ausländischer Autoren. Inländische Verleger.
Erscheinen.

§. 54. des Reichsges. v. 11. Juni 1870, den Schutz der Urheberrechte
u. s. w. betr.

Das Wort „Erscheinen“ in §. 61. des Gesetzes ist nur als erstes
Erscheinen aufzufassen. Verlagsartikel inländischer Verleger, deren
Autoren Ausländer sind und welche vor dem Erscheinen im Inlande
schon im Auslande erschienen waren, genießen, abgesehen von be-
sonderen Verträgen, den Schutz des Gesetzes nicht.

Erkenntnis des III. Strafzenats vom 12. Juni 1880 c. Volkening.

Verwerfung der Revision. Gründe: Die Revision der
Nebenklägerin ist unbegründet. Das Instanzgericht stellt fest, daß
die in Frage stehenden Compositionen, bevor dieselben 1863 und
1864 im Verlage der Firma H. zu L. herausgegeben wurden, be-
reits in England gedruckt und in den Verkehr gebracht worden sind.
Die rein thatsächlichen Erwägungen, welche den Richter zu dieser
Annahme geführt haben, unterliegen keiner Nachprüfung in dieser
Instanz, und erledigt sich hiermit der erste insbesondere auf die
Acte vom 29. Januar 1877 gestützte Angriff der Revisionsbegründung.
Von jener Feststellung aus ist dann der Richter ohne Rechts-
irrtum zu der Annahme gelangt, daß der spätere Verlag der
Nebenklägerin den Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1870 nicht
genießt. §. 61. Abs. 2. gewährt den Werken ausländischer Urheber

den Schutz des Gesetzes nur dann, „wenn dieselben bei Verlegern
erscheinen, welche im Gebiete des Norddeutschen Bundes, jetzt des
Deutschen Reichs, ihre Handelsniederlassung haben“. Der Schutz
ist also nur im Falle des Erscheinens in Handelsniederlassungen
des Inlandes zugestanden und diese Voraussetzung trifft allein zu,
wenn das Werk in inländischem Verlage an die Öffentlichkeit ge-
treten ist. Das Gesetz kennt zwar neben dem Ausdruck „Erscheinen“
auch die Wendungen „erstes Erscheinen“, „erste Herausgabe“ (§. 16.
u. 11.), es kennt aber auch den einfachen Ausdruck „Veröffent-
lichung“ (§. 11., 28. u. 61.), und es ist nicht nachzuweisen, daß mit
diesen verschiedenen Wendungen Verschiedenes hat gesagt werden
wollen; alle diese Ausdrücke bezielen vielmehr dieselbe That-
sache des Inslebentretens eines Schriftwerks gegenüber dem
Publicum; ein Werk ist erschienen, wenn seine Vervielfältigungen
dem Publicum zugänglich gemacht worden sind. Es ist daher
das in §. 61. Abs. 2. gedachte „Erscheinen von Werken bei
Verlegern mit inländischen Handelsniederlassungen“ in dem
Sinne aufzufassen, daß die Werke in inländischem Verlage zuerst
in den Verkehr getreten sein müssen. Hiernach hat das Gesetz
für Werke ausländischer Autoren, welche zuerst im Auslande
erschienen sind, überall keinen Schutz, auch wenn dieselben später
noch im Inlande herausgegeben werden. Eine nachträgliche Gewin-
nung des Schutzes durch spätere Verlegung im Inlande ist im Ge-
setze nicht angedeutet; auch würde solche Annahme dem Gesetze
schon aus dem Grunde nicht entsprechen, weil der Fall des §. 61.
Abs. 2. gegenüber dem allgemeinen Grundsatz, nach welchem das
Indigenat der Urheber die Grundlage des Autorrechts ist, sich als
eine Ausnahme darstellt. Für Werke ausländischer Autoren, welche

*) Aus der Zeitschrift „Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts
in Sachen“ (München, Oldenbourg).

Siebenundvierzigster Jahrgang.